Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Superintendentinnen und Superintendenten Gleichstellungsbeauftragten der Ev. Kirche von Westfalen nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung und Leitungsfelder des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

9.04.2020

Rundschreiben Nr. 17/2020

Pfarrstellenbesetzungen während der Coronapandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Coronapandemie wirkt sich auch auf die bisherige Praxis der Pfarrstellenbesetzungen aus. Mit diesem Rundschreiben wollen wir Hinweise für den aktuellen Umgang mit Pfarrstellenbesetzungen während der Coronapandemie geben.

Selbstverständlich müssen bei den Pfarrstellenbesetzungen die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen und das Infektionsschutzgesetz eingehalten werden. Genannt seien hier insbesondere die §§ 11 und 12 CoronaSchVO. Damit müssen insbesondere Wahlgottesdienste nach altem Recht unterbleiben.

Darüber hinaus verweisen wir auf die zahlreichen Rundschreiben, welche bislang zur Vermeidung von Neuinfizierungen seitens des Landeskirchenamtes herausgegeben wurden.

Momentan befinden wir uns, was die Pfarrstellenbesetzungen betrifft, in einer Übergangsphase. Es gibt bereits Pfarrstellenbesetzungsverfahren nach neuem Recht. Es gibt aber auch noch Pfarrstellenbesetzungen, bei welchen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes die Pfarrstellen bereits zur Wiederbesetzung freigegeben waren und welche daher noch nach altem Recht zu Ende geführt werden.

- 1. Probepredigten können jetzt per Videostream im Internet gehalten werden.
- 2. Probekatechesen, welche nach altem Recht noch erforderlich sind, können als

-2-

Web: www.evangelisch-in-westfalen.de

- Erwachsenenkatechese in Form eines Gemeindevortrages auch über Videostream übermittelt werden.
- 3. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Wahlgottesdienste nach altem Recht durch Wahl in einer Presbyteriumssitzung ersetzt werden. Nach neuem Recht ist dies sowieso in dieser Form vorgesehen.
- 4. Für die Form der erforderlichen Presbyteriumssitzungen sei auf unser Rundschreiben zum Thema Corona vom 17.03.2020 verwiesen. Diese können in einer Videokonferenz stattfinden.
- 5. Die erforderliche Geheimhaltung der Stimmabgabe bei der Wahl kann eingehalten werden, indem man ein Briefwahlverfahren durchführt.
- 6. Alle öffentlichen Bekanntgaben können in Form der Veröffentlichung in dem oder den gemeindlichen Schaukästen sowie zusätzlich auf andere geeignete Weise, also auf der Homepage der Kirchengemeinde und/oder in den lokalen Printmedien erfolgen.

Wir gehen davon aus, dass Sie prüfen werden, ob ein solches Pfarrstellenbesetzungsverfahren auf Pandemiedistanz für die einzelne Kirchengemeinde und das Presbyterium empfehlenswert ist oder ob zur Sicherung der Akzeptanz von Verfahren und der gewählten Pfarrerin bzw. des gewählten Pfarrers mit der Pfarrstellenbesetzung abgewartet werden soll.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Heuing

Kirchenoberrechtsrat

Henry